

Unzulässigkeit des Magnetangelns in Thüringen

Was ist Magnetangeln und wie funktioniert es?

Magnetangeln (auch Magnetfischen genannt) ist die Suche nach ferromagnetischen Gegenständen in Gewässern. Zur Suche wird ein Magnet an einer Schnur befestigt, ins Wasser geworfen und über die Gewässersohle gezogen. Magnetische Gegenstände bleiben am Magneten haften und können so geborgen werden.

Welche Auswirkungen kann das Magnetangeln haben?

Generell sind nachteilige Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers zu erwarten. Je nach Größe des Magneten und Intensität der Suche kann die Gewässersohle als Lebensraum beeinträchtigt werden. Das Überschleifen der Gewässersohle mit Magneten würde sich insbesondere in der Laichzeit von Fischen oder Amphibien sehr nachteilig auswirken.

Überdies kann durch das Magnetangeln auch eine Gefährdung für den Einzelnen oder unbeteiligte Dritte entstehen, wenn – gewollt oder ungewollt – gefährliche Gegenstände wie Munition oder Sprengmittel aus dem Gewässer geborgen werden. Diese können auch nach Jahrzehnten noch explosiv sein und eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

Wie ist Magnetangeln wasserrechtlich zu bewerten?

Beim Magnetangeln handelt es sich nicht um einen wasserrechtlichen Gemeingebrauch im Sinne des § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 25 des Thüringer Wassergesetzes. Da es auch nicht durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen veranlasst wird, ist es auch keine Maßnahme, die im Rahmen der Gewässerunterhaltung gestattet wäre.

In Gewässerbereichen, die als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen sind, unterliegt es zudem naturschutzrechtlichen Verboten.

Wenn man davon ausgeht, dass Magnetangeln einer Benutzung im Sinne § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG entspricht, bedarf dieses einer vorherigen wasserrechtlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde. Eine Erlaubniserteilung kommt allerdings im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens und mit Blick auf die potentiellen Gefahren für den Einzelnen und die Allgemeinheit generell nicht in Betracht.

Magnetangeln ist daher im Freistaat Thüringen aus den vorgenannten Gründen wasserrechtlich nicht gestattet und auch nicht erlaubnisfähig.

Können so Verunreinigungen des Gewässers minimiert werden?

Nein. Die Verunreinigungen in Gewässern bestehen zu großen Teilen aus nicht ferromagnetischen Stoffen, denen eine weitaus größere Bedeutung zukommt, als der „Verschmutzung“ durch ferromagnetische Kleingegegenstände.

Selbst wenn doch einmal eine Verschmutzung durch größere ferromagnetische Gegenstände, zum Beispiel Schrott, Fahrräder, Verkehrsschilder o.ä. vorliegt, ist gerade diese Methode aufgrund der begrenzten Magnetkräfte ungeeignet.

Magnetangeln hat somit keinen echten Nutzen für die Reinhaltung der Gewässer.

Ordnungswidrigkeit

Magnetangeln ohne wasserrechtliche Erlaubnis kann gemäß § 103 Abs. 2 WHG mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Herausgeber:

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)

- Wasserrechtliche Zulassungsverfahren -

Göschwitzer Straße 41

07745 Jena

Telefon: (0361) 57 3942 000

Telefax: (0361) 57 3942 222

E-Mail: poststelle@tlubn.thueringen.de

Jena, 2. Januar 2024